



TOP 10

**Förmliche Anfrage Nr. 22/15: zur Mitgliedschaft der Württembergischen Landeskirche im Fresh-X Verein**

**Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 16. März 2017**

(Anrede)

ich möchte die gestellten Fragen wie folgt beantworten

*1. Ist die Württembergische Landeskirche Mitglied im Fresh-X Verein?*

Ja, die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist dem Verein „Fresh X-Netzwerk“ auf dessen Gründungsversammlung am 04.02.2017 beigetreten. Der Verein ist allerdings noch nicht beim Vereinsregistergericht eingetragen. In die Gremien wurde der Stelleninhaber der Pfarrstelle „Neue Aufbrüche“, der Synodale Dr. Martin Brändl, entsandt.

*2. Wenn ja, wer hat beschlossen, dass die Württembergische Landeskirche dem Verein beitrifft?*

Das Kollegium in seiner Sitzung am 24.01.2017

*3. Auf welcher Rechtsgrundlage im Recht der Württembergischen Landeskirche erfolgte ggf. der Beitritt?*

Nach § 36 Abs. 1 KVG in Verbindung mit § 8 der Vollzugsverordnung führt der Oberkirchenrat die landeskirchliche Verwaltung und vertritt die Landeskirche nach außen, soweit die Entscheidung nicht einem anderen kirchlichen Organ vorbehalten ist. Es handelt sich hier auch nicht um eine Angelegenheit von so großer Tragweite, dass eine gemeinsame Beratung nach § 39 Abs. 1 KVG erforderlich wäre.

*4. Welche finanziellen und anderen Verpflichtungen erwachsen der Württembergische Landeskirche ggf. aus der Mitgliedschaft im Fresh-X Verein?*

Der Vereinsbeitrag beträgt 4.800 € im Jahr, diese werden – wie bislang bei der nicht rechtsfähigen Vorgängergröße auch – aus Sachmitteln der Projektstelle „Neue Aufbrüche“ bestritten, die Mitgliedschaft ist zudem kündbar. Weitere Verpflichtungen entstehen der Landeskirche laut der Satzung nicht, insbesondere gibt sie durch die Mitgliedschaft keine eigenen Rechte auf. Es besteht auch keinerlei Verpflichtung, irgendwelche Gemeindeformen o.ä. bevorzugt zu behandeln.

Ich danke Ihnen!